STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/192/2019

über die

ÖFFENTLICHE

Sitzung des Gemeinderates

am:	29.Oktober 2019
Beginn:	19.30 Uhr
Ende:	20.47 Uhr
Ort:	im Rathaussaal des Neuen Rathauses

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/192/2019

über die
ÖFFENTLICHE SITZUNG
DES GEMEINDERATES

Am: 29.Oktober 2019

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.47 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss VPN

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Frau STR Beate Raabe-Schasching MA SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd GRÜNE ab 20.05 Uhr (TOP 10)
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN ab 19.50 Uhr (TOP 6)
Frau GR Brigitte Kos SPÖ
Frau GR Sonja Koschina Mag. (FH) MA NEOS
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Heinz Ofenschüßel GRÜNE
Frau GR Michaela Rauschka
Herr GR Karl Ryznar SPÖ
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Dominik Steindl FPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer	VPN	entschuldigt
Frau GR Andrea Hackl	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Karl Hollaus	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	TOP 1. – 5.:	28/33
	TOP 6. – 9.:	29/33
	TOP 10. – 21.	30/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von der SPÖ Fraktion folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

21. Resolution an Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner

Der Antrag auf Aufnahme unter Pkt. 21. in die Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja, 1 Enthaltung (GR Rauschka)

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Umbau Haltestelle Neulengbach-Stadt - Planungs- und Instandhaltungsvertrag
4. Bauhof Fuhrpark - Austausch eines multifunktionalen Kommunalfahrzeuges
5. FF Neulengbach Stadt - Antrag auf Förderung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)
6. FF Inprugg - Antrag auf Förderung eines Versorgungsfahrzeuges (VFA)
7. Freigabe der Aufschließungszone "BB-A-1"
8. Advent 2019
9. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Enthärtungsanlage VS)
10. Unterstützung Pfarre Neulengbach für die Renovierung der Pfarrkirche
11. Stadtbibliothek Neulengbach – Gratismitgliedschaft für Kinder der ersten Klasse
12. Schaubergerareal - Anpassungsmaßnahmen zur Umsetzung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides
13. Zuschuss für BezieherInnen einer Ausgleichszulage
14. Heizkostenzuschuss 2019/2020
15. Erweiterung der WVA Querfeld
16. WVA Neulengbach - Sanierung Fernwirksystem
17. Sanierung Pumpwerke - Vergabebeschlüsse
18. Übernahme von Nebenanlagen in der L-2259 (Kohlreithstraße)
19. Sanierung Oberndorfer Straße - Vergabebeschlüsse
20. Unterstützung Alpenverein Gebirgsverein Neulengbach für Kletterwand
21. ***Resolution an Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner (Dringlichkeitsantrag)***

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 28/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wurde verzichtet. Gegen das Protokoll wurden keine Einwände erhoben. Somit gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Umbau Haltestelle Neulengbach-Stadt - Planungs- und Instandhaltungsvertrag

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die ÖBB plant den barrierefreien Umbau der Haltestelle Neulengbach-Stadt. Auf Basis der Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in NÖ vom 7.11.2017, abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Land NÖ und der ÖBB-Infrastruktur AG, sowie der Ausführungsvereinbarung vom 18.7.2018, abgeschlossen zwischen dem Land NÖ und der ÖBB-Infrastruktur AG, soll nunmehr hierüber ein Vertrag errichtet werden.

Ziel der Maßnahmen ist die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzeptes, mit dem die Infrastruktur attraktiviert und die Sicherheit erhöht wird.

Gegenstand dieses Vertrages ist die
a) Planung
b) Abwicklung der Behördenverfahren,
c) Regelung zur nachfolgenden Projektrealisierung und
d) Regelung zu Betrieb und Instandhaltung

der fahrgastgerechten Umgestaltung der Verkehrsstation Haltestelle Neulengbach Stadt.

Nach dem vorliegenden Vertrag ist die Gemeinde für nachfolgend angeführte Leistungen zuständig:

a) Reinigung und Winterdienst des bahnseitigen Gehsteiges entlang der LB44 sowie entlang der L2303
b) Betreuung, Inspektion, Wartung, Reparatur und TÜV-Überprüfung der Liftanlagen sowie Übernahme der Liftwarttätigkeit
c) Notbefreiung (Aufzugsanlagen)

Die Leistungen gem. Punkt b) werden durch die ÖBB-Infra übernommen. Die Gemeinde hat sich dazu zu verpflichten, einen jährlichen Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von EUR 9.000,-- netto an die ÖBB-Infra zu leisten.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in der Fraktionsobleutebesprechung am 11.10.2019 beraten.

Zuständigkeit:
Ist gem. § 35 Z. 22 lit. h NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist in den jeweiligen Voranschlägen im OH zu berücksichtigen.

Anlagen:

V E R E I N B A R U N G

über die Planung, den Betrieb, die Betreuung und
die Instandhaltung
zur Attraktivierung und Umbau der Verkehrsstation Neulengbach Stadt

abgeschlossen zwischen dem

Land Niederösterreich
p.A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
im Folgenden kurz „**Land**" genannt, der

Stadtgemeinde Neulengbach
3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82
im Folgenden kurz „**Gemeinde**" genannt und der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
FN 71396 w HG Wien
1020 Wien, Praterstern 3
in Folge kurz „**ÖBB-Infra**" genannt

Seite 1 von 10

Präambel

Auf Basis der **Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Niederösterreich vom 07.11.2017**, abgeschlossen zwischen bmvit, Land und ÖBB-Infra, und der **Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018,** abgeschlossen zwischen Land und ÖBB-Infra, vereinbaren die Vertragspartner die fahrgastgerechte Umgestaltung der Verkehrsstation Haltestelle Neulengbach Stadt.

Ziel der Maßnahmen ist die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzeptes, mit dem die Infrastruktur attraktiviert und die Sicherheit erhöht wird.

1. GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die

a. Planung,

b. Abwicklung der Behördenverfahren,

c. Regelungen zur Nachfolgenden Projektrealisierung und

d. Regelungen zu Betrieb und Instandhaltung (insbesondere Betreuung, Inspektion, Wartung Störungsbehebung, laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Liftanlagen, Übernahme der Liftwarttätigkeiten und Notbefreiung, Reinigung und Winterdienst, Ersatz von Leuchtmitteln, Mähen von Grünflächen)

der fahrgastgerechten Umgestaltung der Verkehrsstation Haltestelle Neulengbach Stadt.

2. MASSNAHMEN

Die Planung umfasst nachstehende Maßnahmen, im Folgenden kurz als „Projekt" bezeichnet:

2.1. Verkehrsstation

a) Errichtung von zwei Aufzugsanlagen an der Straßenunterführung der L2303 „Alter Markt"
b) Errichtung von zwei Stiegenaufgängen von der Straßenunterführung der L2303 „Alter Markt"
c) Errichtung von Bahnsteigdächern und Wartebereichen an den bestehenden Bahnsteigen

2.2.

Integrierende Bestandteile dieses Übereinkommens bilden die folgenden Beilagen

- Lageplan (Beilage ./1),
- Grobkostenermittlung (Beilage ./2; erstellt gemäß den Regelungen in Punkt IV der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018),
- Betreuungs- und Instandhaltungsplan (Beilage ./3)

2.3.

Die Ausstattungseinrichtungen auf Verkehrsstationen und Vorplatz werden auf Grundlage der aktuellen „Vorgaben für die Ausstattung von Verkehrsstationen" der ÖBB-Infra definiert.

3. ERWERB DER RECHTE

Die für eine nachfolgende Realisierung des Projekts benötigten Grundflächen, die sich im Grundeigentum der Vertragspartner befinden, werden unentgeltlich und lastenfrei zur Herstellung des Projektes zur Verfügung gestellt.

Die für eine nachfolgende Realisierung des Projektes erforderlichen Einlösen von Fremdgrundflächen werden durch die ÖBB-Infra abgewickelt. Die hierfür anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren sind Bestandteil der Gesamtprojektkosten.

4. FINANZIERUNG

Die Planungskosten für das Projekt werden zunächst von der ÖBB-Infra getragen.

Gemäß der Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Niederösterreich vom 07.11.2017 leistet das Land zu den Maßnahmen an der Verkehrsstation einen Kostenzuschuss.

Die Planungskosten sind Bestandteil der Gesamtkostenkalkulation, welche im Realisierungsvertrag (vergleiche Punkt 8.) geregelt werden; ebenso wie die Zahlungsvereinbarungen zu den von Land und Gemeinde zu tragenden Kostenzuschüssen.

Für den Fall, dass kein Realisierungsvertrag abgeschlossen wird, verpflichtet sich das Land zu den für die Planung angelaufenen tatsächlichen Kosten (falls jedoch bereits eine abgestimmte Gesamtkostenkalkulation gemäß Punkt IV der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018 vorliegt: zu den in dieser Gesamtkostenkalkulation ausgewiesenen Planungskosten) einen Kostenzuschuss von 40% zu leisten. Die ÖBB-Infra wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung dem Land eine Rechnung legen und das Land verpflichtet sich zur Zahlung.

5. PLANUNG

Die Planungskosten betragen gemäß Grobkostenschätzung vom 05.03.2019 netto

€ 156.336,00.

Die ÖBB-Infra wird die erforderlichen Planungsleistungen entsprechend der einschlägigen Regelwerke und Normen ausschreiben. Die ÖBB-Infra behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche

- Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie und behördlichen Einreichunterlagen über die Anlage abgeschlossen ist, und
- Festlegung des Umsetzungszeitraumes bzw. der voraussichtlichen Inbetriebnahme,

zwischen Land, Gemeinde und ÖBB-Infra beendet.

Sollte hierbei das Land oder die Gemeinde trotz Übereinstimmung der Planung mit der Projektparie und der im Zuge der Planung durchgeführten einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Vertragsteilen seine Zustimmung verweigern, ist jeder andere Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zur Zustimmung von nicht weniger als zwei Monaten zurückzutreten. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten der Planung von demjenigen zu tragen, der die Zustimmung zum Ergebnis der Planung entgegen der zu Grunde gelegten Projektparie und der einvernehmlich erzielten Planungsabstimmungen verweigert.

6. LEISTUNGSZEITRAUM

Die Planungsleistungen sollen im Jänner 2018 beginnen und im Dezember 2019 abgeschlossen werden.

7. BEHÖRDENVERFAHREN

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 5. erfolgt die Abwicklung der erforderlichen Behördenverfahren.

In einem allfällig erforderlichen straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren tritt der jeweilige Träger der Straßenbaulast als Antragsteller auf, in sämtlichen übrigen erforderlichen Bewilligungsverfahren die ÖBB-Infra.

Die ÖBB-Infra übernimmt somit insbesondere die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz (EisbG) 1957 in der derzeit geltenden Fassung für die Umgestaltung der Verkehrsstation Haltestelle Neulengbach Stadt bzw. übernimmt die ÖBB-Infra für den Fall, dass die Umgestaltung der Verkehrsstation Haltestelle Neulengbach Stadt gem. § 36 EisbG 1957 idgF. eisenbahnrechtlich genehmigungsfrei ist, die Erwirkung der entsprechenden Erklärungen (§ 40-Erklärung) für die gemäß § 36 EisbG genehmigungsfreie Errichtung und den Betrieb der betroffenen Anlagen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich eines Behördenverfahrens bzw. einer eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverhandlung eine die Anlage betreffende Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

8. NACHFOLGENDE PROJEKTREALISIERUNG

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 5. und Vorliegen der behördlichen Genehmigungen wird die ÖBB-Infra das Vergabeverfahren für die erforderlichen Drittleistungen durchführen.

Nach Abschluss der Vergabeverfahren (Zuschlagserteilung) beabsichtigen das Land und die Gemeinde und die ÖBB-Infra einen Realisierungsvertrag gemäß dem Muster in der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018 abzuschließen.

9. EINBAUTEN

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.) werden, soweit dies erforderlich wird, durch die ÖBB-Infra umgelegt bzw. adaptiert. Einbauten die im Eigentum des Landes oder der Gemeinde stehen, werden, soweit dies erforderlich wird, vom jeweiligen Eigentümer auf eigene Kosten umgelegt bzw. adaptiert.

Bestehende Servituts-, Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten werden, soweit dies erforderlich ist, eingebracht und angewendet. Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, wird eine Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis der existierenden Leitungsverträge vom Vertragspartner veranlasst. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Soweit keine der oben angeführten Verpflichtungen zur Umlegung von Einbauten besteht, sind die erforderlichen Umlegungen der Einbauten im Projektbereich vom jeweiligen Träger der Baulast zu veranlassen.

10. Betreiber und Eigentumsverhältnisse,

10.1 Verkehrsstation

Die ÖBB-Infra ist Betreiber und Eigentümer der Anlagen und übernimmt die Betreuung und die Instandhaltung aller nicht in Punkt 11.1 dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde zugeordneten Teile der Verkehrsstation, insbesondere die Betreuung und die Instandhaltung der Bahnsteige.

11. Zuständigkeitsbereiche der Gemeinde

11.1. Verkehrsstation

Die Gemeinde ist für nachfolgend angeführte Leistungen zuständig:

a. Reinigung und Winterdienst des bahnseitigen Gehsteiges entlang der Landesstraße B44 sowie entlang der L2303 gemäß Betreuungs- und Instandhaltungsplan (Beilage ./3)
b. Aufzugsanlagen: Betreuung (Reinigung, Leuchtmitteltausch), Inspektion, Wartung und Reparatur (auch Vandalismusschäden), TÜV Überprüfung der Liftanlagen, Übernahme der Liftwarttätigkeit
c. Notbefreiung (Aufzugsanlagen)
   Die Gemeinde übernimmt ausdrücklich und unwiderruflich die Verantwortung für die Durchführung von Notbefreiungen täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr. Diese Verpflichtung umfasst auch die Gewährleistung der Notruferreichbarkeit, wobei der Notrufplan mit der ÖBB-Infra abzustimmen ist. Die Zeit von der Notrufabgabe bis zum Eintreffen der Befreierin/Befreier beim Aufzug darf 30 Minuten nicht überschreiten (siehe Hebeanlagen Betriebsverordnung, NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017). Die Entgegennahme von Notrufen erfolgt durch die ÖBB-Infra, welche unverzüglich die Kontaktstelle der Gemeinde benachrichtigt, die wiederum verfügbare Kräfte zur Erstbefreiung entsendet. Vor Inbetriebnahme erfolgt eine Notbefreiungsschulung für die von der Gemeinde bestellten Erstbefreier.

11.2. Kostenzuschüsse und Übernahme von Leistungen durch Gemeinde

Einvernehmlich wird vereinbart, dass die Gemeinde die Leistungen gemäß Punkt 11.1 lit. a und lit. c auf eigenen Namen und Rechnung übernimmt. Damit übernimmt die Gemeinde für den Bereich gemäß Punkt 11.1 lit. a die Pflichten des Anrainers gemäß § 93 StVO idgF.

Die Leistungen gemäß Punkt 11.1 lit. b werden durch die ÖBB-Infra übernommen. Die Gemeinde verpflichtet sich, zu den von der ÖBB-Infra zu erbringenden Leistungen einen jährlichen Pauschalkostenzuschuss in der Höhe von

€ 9.000,00 netto

an die ÖBB-Infra zu leisten.

i. Der Pauschalkostenzuschuss ist jährlich zu Jahresbeginn (frühestens zum 28.02.) binnen vier Wochen ab Rechnungslegung an die ÖBB-Infra zu leisten; beginnend mit dem ersten Pauschalkostenbeitrag mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden 28.2..

ii. Der Pauschalkostenzuschuss ist wertgesichert. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2020=100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Pauschalkostenzuschusses tritt immer dann ein, wenn die jeweils letzte der Berechnung zugrunde gelegte Indexzahl durch eine oder mehrere Indexänderungen in ihrer Gesamtheit um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.

iii. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlautbarte Index als Grundlage für die Wertsicherung als vereinbart.

iv. Als Verzugszinsen werden die Verzugszinsen gemäß Zahlungsverzugsgesetz. vereinbart (derzeit 9,2 % über dem Basiszinssatz).

12. ALLGEMEINES

a. HAFTUNG

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

b. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird mit allseitiger Fertigung rechtswirksam.

Die Vereinbarungen betreffend Übernahme von Leistungen für Anlagen der Verkehrsstation und des Vorplatzes gemäß Punkt I.11. wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder

Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Maßnahmen gemäß Punkt I. 2. auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

Die ÖBB-Infra kann das Vertragsverhältnis insbesondere dann vorzeitig auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden.

c. Sonstiges

Bei dem an die ÖBB-Infra zu leistenden Zuschuss handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um einen echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die ÖBB-Infra die somit erhöhten Projektkosten einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) anteilig dem Land in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der ÖBB-Infra über die Vorschreibung der Finanzverwaltung einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz idgF.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infra vereinbart.

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit

dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen
./1 Lageplan (Planungsstand 10.07.2019)
./2 Grobkostenermittlung vom 05.03.2019
./3 Betreuungs- und Instandhaltungsplan (Planungsstand 02.10.2019)

Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung

_____
Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko
Landesrat

St. Pölten, am _____

Stadtgemeinde Neulengbach
(Gemeinderatsbeschluss vom _____)

Gemeindesiegel

_____	_____
(Bürgermeister)	(Mitglied Gemeindevorstand)
_____	_____
(Mitglied Gemeinderat)	(Mitglied Gemeinderat)

Neulengbach, am _____

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

_____	_____
(Dipl.-Ing. Franz Bauer)	(MMag. Peter Recht)

Wien, am _____

Seite 10 von 10

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende, Vereinbarung über die Planung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung zur Attraktivierung und Umbau der Verkehrsstation Neulengbach Stadt, abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, der ÖBB-Infrastruktur AG und der STG Neulengbach, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 27 Ja, 1 Gegenstimme (GR Mag. Koschina)		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 4. Bauhof Fuhrpark - Austausch eines multifunktionalen Kommunalfahrzeuges

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Fuhrpark des Bauhofes der Stadtgemeinde Neulengbach beinhaltet aktuell einen Kommunaltraktor der Marke John Deere 955. Das Fahrzeug wurde im September 1998 in den Dienst gestellt und hat aktuell 4.373 Betriebsstunden. Der Kommunaltraktor ist mit Zusatzgeräten für den Winterdienst und Mäharbeiten ausgestattet. In den vergangenen Jahren ist der Reparaturbedarf kontinuierlich gestiegen.

Aus diesem Grund haben sich die Mitarbeiter des Bauhofes um ein Ersatzfahrzeug umgesehen und nun ein entsprechendes Fahrzeug der Marke **BELOS KÄRCHER, Typ 54 TRANS PRO** mit folgenden Zusatzgeräten ausfindig gemacht:
Frontlader mit Schaufel, Schneeschild (variabel), Schneefräse, Streuer (selbstladend), Kipper, Frontmähwerk mit Grasfangkorb und Hochentleerung
Baujahr 2009, 900 Betriebsstunden; das Fahrzeug macht einen neuwertigen Eindruck und entspricht dank der umfangreichen Zusatzausstattung dem ganzjährigen Einsatzbedarf.
Die Bauhofmitarbeiter haben das Fahrzeug bei der Firma MS Objektservice GmbH, Stadlberg 6, 5204, Straßwalchen, auch besichtigt und schlagen nun vor, dieses Fahrzeug im Austausch zum JOHN DEERE 955, Bj. 1998, anzukaufen.
Der Kaufpreis beträgt € 21.000,00 zzgl. 20 % USt.

Hinweis:
Von Seiten des Bauhofs wurde auch versucht, den JOHN DEERE zum Kauf anzubieten. Dafür gibt es nun ein Angebot des Händlers Schober zu € 4.000,00.

Vorberatungen:
Die Angelegenheit wurde von den Mitarbeitern direkt zur Entscheidung vorbereitet.

Zuständigkeit:
Der Gegenstand ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im VA 2019 im Rahmen des ao. Vorhabens 9 – Fuhrpark gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Ankauf des Gebrauchtfahrzeuges **BELOS KÄRCHER, Typ 54 TRANS PRO, Bj. 2009, 900 Betriebsstunden** mit folgender Zusatzausstattung Frontlader mit Schaufel, Schneeschild (variabel), Schneefräse, Streuer (selbstladend), Kipper, Frontmähwerk mit Grasfangkorb und Hochentleerung zum Preis von € 25.200,00 inkl. USt. von der Fa. MS Objektservice GmbH, Stadlberg 6, 5204 Straßwalchen, beschließen und weiters dem Verkauf des Kommunaltraktors der Marke John Deere 955, Bj. 1998, zum Verkaufspreis von € 4.000,00 zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 5. FF Neulengbach Stadt - Antrag auf Förderung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die FF Neulengbach-Stadt hat im Zuge der „Arbeitskreissitzung Feuerwehr“ am 4. April 2017, zu der alle Kommandanten aus dem Gemeindegebiet und alle Fraktionsführer der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingeladen waren, über die geplante Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) berichtet.

Von Seiten der FF Neulengbach-Stadt (Kdt. Michael Mascha) wird mitgeteilt, dass das gegenständliche Fahrzeug kürzlich angeschafft und nun entsprechend ausgerüstet wird.

Die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird vom NÖ Landesfeuerwehrverband nur dann gefördert, wenn die betreffende Gemeinde mindesten 50 von Hundert der Anschaffungskosten übernimmt.

In diesem Zusammenhang bittet die FF Neulengbach-Stadt, nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, um die Übernahme von 50 % der Anschaffungskosten. Nach aktueller Auskunft von Herrn HBI Mascha werden die Gesamtkosten für das gegenständliche Fahrzeug ca. € 62.000 (netto) betragen.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist gem. § 35 Zif. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2020 unter dem Ansatz Feuerwehren vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle dem Antrag um Förderung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die FF Neulengbach-Stadt in der Höhe von 50 % der Kosten zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV/FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 6. FF Inprugg - Antrag auf Förderung eines Versorgungsfahrzeuges (VFA)

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die FF Inprugg teilt mit, dass das derzeit im Dienst stehende Kleinlöschfahrzeug (KLF) ein Alter von 35 Jahren aufweist. Trotz ständiger intensiver Wartung ist nicht abzusehen, wie lange die Einsatzbereitschaft noch sichergestellt werden kann. Daher plant die FF Inprugg den Ankauf eines neuen Fahrzeuges.

Aufgrund der geänderten Anforderungen im Feuerwehrwesen möchte die FF Inprugg ein universell einsetzbares Fahrzeug anschaffen. Dieses kann sowohl für den Mannschaftstransport als auch für den Transport der notwendigen Gerätschaften im Brandeinsatz verwendet werden. Weiters kann das gegenständliche Fahrzeug innerhalb weniger Minuten entladen und so im Katastrophenfall für den Transport von anderen Einsatzmaterialien (wie z.B. Sandsäcke, usw.) verwendet werden.

Die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird vom NÖ Landesfeuerwehrverband nur dann gefördert, wenn die betreffende Gemeinde mindesten 50 von Hundert der Anschaffungskosten übernimmt.

In diesem Zusammenhang bittet die FF Inprugg um die Übernahme von 50 % der Anschaffungskosten, welche laut Förderansuchen insgesamt € 99.556,00 (netto) betragen.

Hinweis:

Der Sachverhalt wurde in der Planungsbesprechung mit den Feuerwehren am 27.08.2019, zu der alle Feuerwehren aus dem Gemeindegebiet und alle Fraktionsführer der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingeladen waren, besprochen.

Zuständigkeit:
Die Entscheidung ist gem. § 35 Zif. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2020 und in den Folgejahren unter dem Ansatz Feuerwehren vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle dem Antrag um Förderung eines Versorgungsfahrzeuges für die FF Inprugg in der Höhe von 50 % der Kosten zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV/FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 7. Freigabe der Aufschließungszone "BB-A-1"

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Widmung der Grundstücke Nr. 476/1 und 476/28 in der KG Tausendblum als „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone-A1“ („BB-A1“) erfolgte im Zuge der Erstellung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes, welches seit 23.10.2003 rechtskräftig ist. Bereits im ursprünglichen Flächenwidmungsplan (Rechtskraft 07.05.1979) war gegenständlicher Bereich als „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone-A“ („BB-A“) ausgewiesen.

Die Freigabebedingungen, welche in der am 23.10.2003 in Rechtskraft erwachsenen Verordnung des Gemeinderates vom 24.06.2003 für die Aufschließungszone „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone-1“ („BB-A1“) festgelegt wurden, lauten wie folgt:

„Die Nicht-Verfügbarkeit von anderen Grundstücken in der erforderlichen Größe, in entsprechender Lage oder mit der notwendigen Infrastruktur“.

Gemäß § 16 Abs 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF erfolgt die Freigabe einer Aufschließungszone durch Verordnung des Gemeinderates nach Erfüllung der festgelegten Freigabevoraussetzungen.

Da die oben angeführten Freigabebedingungen gemäß vorliegender Sachverhaltsdarstellung des Raumplaners DI Josef Hameter erfüllt sind, wäre daher beiliegende Verordnung AZ 3957/2019 zur Freigabe der Aufschließungszone „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone-A“ („BB-A“) zu beschließen.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Zu erwartende Aufschließungsabgaben als Einnahme

Anlagen:

AZ: 3957/2019

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 unter Top nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 idgF werden die Grundstücke Nr. 476/1 und Nr. 476/28 KG Tausendblum, welche im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Neulengbach als **„Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone-1“ („BB-A1“)** festgelegt sind, zur Grundabteilung und Bebauung **freigegeben.**

§ 2

Die Freigabebedingungen, welche in der am 23.10.2003 in Rechtskraft erwachsenen Verordnung des Gemeinderates vom 24.06.2003 für die Aufschließungszone „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone-1“ („BB-A1“) wie folgt festgelegt wurden, sind erfüllt:

„Die Nicht-Verfügbarkeit von anderen Grundstücken in der erforderlichen Größe, in entsprechender Lage oder mit der notwendigen Infrastruktur“.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der **14.11.2019**, in Kraft.

Neulengbach, am 29.10.2019

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 30.10.2019
Abzunehmen am: 14.11.2019
Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Verordnung AZ 3957/2019 über die Freigabe der Aufschließungszone „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone-A1“ der Grundstücke Nr. 476/1 und Nr. 476/28 in der KG Tausendblum beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 8. Advent 2019

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Vorbereitungen für den Advent 2019 sind im Laufen. Wie in den Jahren zuvor werden wieder einige Veranstaltungen rund um den Neulengbacher Advent angeboten. Am 8. Dezember findet der Adventzauber im Lengenbacher Saal, im Stadtkeller, im Rathaussaal und am Kirchenplatz statt.
Ebenso werden wieder die Adventhütten am Egon Schiele-Platz von den Nlgb.Vereinen u. Körperschaften betrieben.
Die Kosten für den Nlgb.-Advent gliedern sich wie folgt:

Einnahmen:	€	2.000,--
Ausgaben:		
Dekoration	€	1.800,--
Bastelnachmittage	€	1.200,--
Kutschenfahrten, Kinderprogramm	€	1.500,--
Adventzauber	€	3.500,--
Krampus	€	550,--
Werbung, AKM	€	5.000,--
Musik.Abend	€	950,--
Direkte Ausgaben	**€**	**14.500,--**

Zu den Fremdleistungen umfasst der Veranstaltungsreigen des Neulengbacher Advents auch die Beistellung des Lengenbacher Saals und des Stadtkellers. Weiters werden die Mitarbeiter des Bauhofs für die Vorbereitungsarbeiten, die Auf- und Umbauten sowie die tägliche Kontrolle und Reinigung der Veranstaltungsbereiche und die Abbauarbeiten eingesetzt.

Hinweis:
Die Angelegenheit wird auf Grund der Klarheit in der Entscheidungsvorbereitung in keinem Ausschuss behandelt.
Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Zf.20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2019 unter dem VH 7 und der HH-Stelle 5/381000-728055 Advent gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Neulengbacher Advents und die entsprechende Budgetfreigabe in Höhe von € 14.500,-- beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU zugeteilt am: erledigt am:

TOP 9. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe (Enthärtungsanlage VS)

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:
Im Voranschlag 2019 ist unter HH-Stelle 1/211000-042000 ein Betrag von EUR 700,-- für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung der Volksschule Neulengbach vorgesehen.

Anlässlich einer Störung der Geschirrspülmaschinen wurde festgestellt, dass es aufgrund einer gemessenen Wasserhärte von 20-22 dH° (!) zu starken Verkalkungen der Innenräume, Wasch- und Spülarme kommt, was wiederum diese Störungen auslöst.

Um die Geschirrspüler in der Volksschule betriebsbereit zu halten, rät der Großküchentechniker Kurt Lameraner dringend eine vorgeschaltene Enthärtungsanlage einzubauen. Die Kosten hiefür belaufen sich auf EUR 1.602,-- inkl. 20 % MWSt.

Da in diesem Fall äußerste Dringlichkeit geboten war, um den Schulbetrieb in gewohnter Weise aufrecht zu erhalten, wurde der Auftrag zum Einbau einer vorgeschaltenen Enthärtungsanlage umgehend erteilt.

Da mit derart starken Verkalkungen, die die Funktionsfähigkeit der Geschirrspülmaschinen schwer beeinträchtigen, nicht zu rechnen war, wurde der erforderliche Betrag von EUR 1.602,-- inkl. 20 % MWSt nicht veranschlagt, sodass unter HH-Stelle 1/211000-042000 keine ausreichende Deckung vorliegt. Derzeit wird der Voranschlagssatz von EUR 700,-- um EUR 902,-- überschritten.

Eine Bedeckung der überplanmäßigen Aufwendungen ist im laufenden Haushalt 2019 gegeben.

Gemäß § 75 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im laufenden Haushalt 2019 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Ausgabe betreffend Einbau einer vorgeschaltenen Enthärtungsanlage in der Volksschule Neulengbach in Höhe von EUR 1.602,-- inkl. 20 % MWSt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 10. Unterstützung Pfarre Neulengbach für die Renovierung der Pfarrkirche

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Die Pfarre Neulengbach, vertreten durch den Herrn Pfarrer GR Mag. Boguslaw Jackowski, hat sich mit Schreiben vom 11.09.2019 an die Stadtgemeinde Neulengbach gewandt und um finanzielle Unterstützung für die Renovierung der Pfarrkirche in Neulengbach ersucht.

Es ist bereits mehr als 24 Jahre her, dass die Fassade der Pfarrkirche renoviert wurde. In den letzten Jahren ist vor allem der Kirchenturm und die Seite zum Kirchenplatz besonders in Mitleidenschaft gezogen worden.

Die Einholung der Kostenvoranschläge der Firmen erfolgte im Frühjahr 2019. Die Gesamtkosten für die Renovierung betragen EUR 350.000,--, wobei die Finanzierung wie folgt aufgeteilt wird:

Diözese St. Pölten	EUR 180.000,--
Förderung Land NÖ	EUR 35.000,--
Förderung Bund	EUR 35.000,--
Pfarre Neulengbach	EUR 100.000,--

Der Betrag von EUR 100.000,-- sei für die Pfarre eine sehr große Summe und könne nicht ohne weiteres aus dem Budget finanziert werden. Die Pfarrkirche sei nicht nur ein religiöses Zentrum, sondern spielt darüber hinaus auch eine wichtige kulturelle Rolle und ist mit den Bildern des Kremser Schmidt oder der Kaufmann Orgel sicher auch eines der Wahrzeichen der Stadt Neulengbach.

Der Herr Pfarrer bittet die Stadtgemeinde Neulengbach daher um finanzielle Unterstützung dieses Projektes.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Kulturausschusses am 09.10.2019 vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 lit 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2020 vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge das gegenständliche Ansuchen der Pfarre Neulengbach um finanzielle Unterstützung für die Renovierung der Pfarrkirche Neulengbach positiv beurteilen und eine Förderung aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in der Höhe von EUR 15.000,-- beschließen, wobei die Bedeckung hierfür im VA 2020 vorzusehen ist.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

27 Ja, 3 Gegenstimmen (GRÜNE)

Sachbearbeiter: FIN zugeteilt am: erledigt am:

TOP 11. Stadtbibliothek Neulengbach – Gratismitgliedschaft für Kinder der ersten Klasse

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:
Die Stadtbibliothek Neulengbach bemüht sich, neben einem attraktiven Buchangebot die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler mit diversen Veranstaltungen in Rahmen des Ferienspieles und im Advent zu fördern. Weiters werden im Rahmen des Projektes „LITERATUR rund um den BUCHberg“ Leseanimationsveranstaltungen für alle Volksschulklassen durchgeführt.

Über Vorschlag des Leiters der Stadtbibliothek wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.4.2018 beschlossen, den Kindern der ersten Klasse der Volksschule Neulengbach und der ASO Neulengbach / St. Christophen den SchulanfängerInnen einen Gutschein für eine gratis Jahresmitgliedschaft der Stadtbibliothek Neulengbach zu geben.

Nunmehr wurde der Vorschlag eingebracht, diese Aktion auf alle, in der Stadtgemeinde Neulengbach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder von ersten Klassen einer Volksschule auszuweiten.

Vorberatungen:
Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Kulturausschuss am 9.10.2019 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Zf. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Der finanzielle Aufwand bewegt sich im überschaubaren Rahmen, weil bisher wenige Personen aus der angesprochenen Altersklasse Mitgliedschaften erworben haben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass allen SchulanfängerInnen, unabhängig von der jeweils besuchten Schule, jeweils ein Gutschein der Stadtbibliothek für eine Jahresmitgliedschaft zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 12. Schaubergerareal - Anpassungsmaßnahmen zur Umsetzung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides

Berichterstatterin: STR^{in} Mag^{a} Barbara Löffler

Sachverhalt:

Im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren Schaubergerareal ergibt sich bisher folgender Sachverhalt:

Mit Bescheid der BH St. Pölten PLW2-WA-11181/001 vom 13.6.2012 wurde der Stadtgemeinde Neulengbach die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „Hydromorphologische Verbesserung des Laabenbaches unter Berücksichtigung der Erkenntnisse von Viktor Schauberger“ erteilt.

Mit Bescheid der BH St. Pölten PLW2-WA-1118/002 vom 19.4.2016 hat die BH St. Pölten ausgesprochen, dass die Ausführung des Projektes im Wesentlichen der Bewilligung entspricht. Im gleichen Zuge wurden mit diesem Bescheid verschiedene geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.

S. D. Mag. Gundakar Prinz von und zu Liechtenstein hat am 25.5.2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht NÖ gegen diesen Bescheid der BH St. Pölten erhoben. In der Beschwerde behauptet der Beschwerdeführer grobe Abweichungen der Bauausführung im Verhältnis zum wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid, wobei insbesondere die Überschreitung der höchstzulässigen Breite des Gerinnes sowie die mangelnde Sicherung der Prallufer und ein Verfahrensfehler releviert wird.

Das LVwG hat diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 25.7.2016 als unbegründet abgewiesen. Der Revisionswerber hat am 8.9.2016 gegen dieses Erkenntnis des LVwG Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser wiederum hat mit Beschluss vom 25.11.2016 die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und diese gleichzeitig dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt am 28.6.2017 das Erkenntnis des LVwG vom 25.7.2016 als rechtswidrig und hebt dieses auf. Es hat daher das LVwG NÖ neuerlich über die Beschwerde von Liechtenstein zu entscheiden, wobei es an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist.

Nach Einholung diverser Gutachten und Bestellung von Sachverständigen beraumte das LVwG mit Ladung vom 29.3.2018 eine mündliche Verhandlung ohne Lokalaugenschein für den 18.5.2018 an, zu der die Stadtgemeinde Neulengbach als Partei geladen wurde.

Mit Entscheidung vom 25.5.2018 stellte das LVwG fest, dass die Anlage im Wesentlichen der Bewilligung vom 13.6.2012 entspricht und die stellenweise vorhandenen Abweichungen entsprechend § 121 WRG nachträglich genehmigt werden.

Gegen dieses Erkenntnis wurde nunmehr von der Rechtsvertretung des Mag. Liechtenstein beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) das außerordentliche Rechtsmittel der Revision (Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage) eingebracht. Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 22.11.2018 das angefochtene Erkenntnis des LVwG vom 25.5.2018 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Begründet wird die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass eine Aufweitung des Gerinnes von mehr als 12 m Böschungsoberkante ohne Zustimmung des Grundeigentümers Mag. Liechtenstein nicht zulässig ist. Es hat daher neuerlich das LVwG NÖ über die Beschwerde von Liechtenstein zu entscheiden, wobei es an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist. Diese Entscheidung steht noch aus.

Nach mehreren Besprechungen mit Vertretern der Abt. WA3, dem Grundeigentümer Mag. Liechtenstein samt Rechtsvertreter sind Anpassungen des Projektes an die wasserrechtliche Bewilligung durchzuführen, damit ein rechtskräftiger wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid erlangt werden kann.

Für die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen liegt ein Honorarangebot von BR h.c. DI Roland Hohenauer vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH vom 20.8.2019 über EUR 14.400,-- inkl. USt. vor. Dieses beinhaltet folgende Leistungen:

- Erhebung der Grundlagen, Projektkoordination, Besprechungen
- Abstimmung mit Mag. Liechtenstein, Wasserbaumeister Grober
- Abstimmung mit dem AG, Sachverständigen und Behördenvertretern
- Planliche Darstellung des Wunschkonsenses aller Beteiligten
- Ausarbeitung des wasserrechtlichen Einreich-/Detail-/Kollaudierungsoperates samt Vertretung bei der Bewilligungsverhandlung, exklusive Vermessung
- Technischer Bericht, Berechnungen, Grundstücksverzeichnis, Lagepläne, Schnitte, Details
- Allgemeine Büronebenkosten

Die Honorarabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Zusatzleistungen werden mit den angebotenen Stundensätzen abrechnet. Nachdem der tatsächliche Arbeitsaufwand derzeit nur sehr grob abgeschätzt werden kann, wird der Auftrag in mehreren Etappen angeboten, wobei die 1. Etappe (Einlesen ins Projekt, Besprechungen mit allen Beteiligten und Ausarbeitung eines Grobkonzeptes für die Umsetzung der Adaptierungsarbeiten) mit max. EUR 12.000,-- exkl. USt. (EUR 14.400,-- inkl. USt.) gedeckelt wird. Wenn 80 % des derzeitigen Angebotes erreicht sind, wird ein Statusbericht abgegeben und der weitere Ablauf mit dem Auftraggeber besprochen bzw. eine 2. Etappe freigegeben.

Von der Abt. WA3 liegt die Zustimmung zur Auftragserteilung an das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH vor, die Kosten können aus dem geförderten Projekt finanziert werden. Der Gemeindeanteil beträgt 10 % der Investitionskosten (Bundesförderung 60 %, Landesförderung 30 %).

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde zuletzt in der Sitzung des Stadtrates vom 15.10.2018 sowie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Hochwasser-, Zivil- und Katastrophenschutz vom 8.8.2019 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VH 47 unter 5/639000-050022 Hochwasserschutz Große Tulln gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der ZT GmbH Büro Dr. Lengyel gemäß dem Honorarangebot vom 20.8.2019 mit den Ingenieurleistungen für die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen zur Umsetzung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides beim Schaubergerareal zu EUR 14.400,-- inkl. Ust. (1. Etappe) beschließen, wobei der Gemeindeanteil 10 % beträgt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 13. Zuschuss für BezieherInnen einer Ausgleichszulage

Berichterstatterin: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat in der Vergangenheit die BezieherInnen einer Ausgleichszulage (mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet) eingeladen, sich bei der Gemeinde zu melden. Gegen Vorlage eines entsprechenden Pensionsabschnittes und eines amtlichen Lichtbildauseises wurde ein jährlicher Zuschuss zu den Lebenserhaltungskosten in der Höhe von € 75,- im Rahmen eine Weihnachtsfeier ausbezahlt. Personen, die nicht an der Weihnachtsfeier teilnahmen, konnten sich den gegenständlichen Zuschuss im Gemeindeamt abholen.

Im letzten Jahr wurde dieser Zuschuss von insgesamt 41 Personen in Anspruch genommen.

Den gestiegenen Lebenserhaltungskosten soll nun auch Rechnung getragen werden und der gegenständliche Zuschuss für die die BezieherInnen einer Ausgleichszulage (= Mindestpension) von € 75,- auf € 100,- angehoben werden.

Vorberatungen:
Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2019 unter der HH-Stelle 1/429000-768000 bis zu einer Höhe von EUR 3.500,-- gegeben und in den folgenden Voranschlägen zu berücksichtigen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge ab dem Jahr 2019, für die BezieherInnen einer Ausgleichszulage (Mindestpensionistinnen und Mindestpensionisten), einen jährlichen Zuschuss zu den Lebenserhaltungskosten in der Höhe von € 100,- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV/FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 14. Heizkostenzuschuss 2019/2020

Berichterstatterin: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat im letzten Jahr, zusätzlich zum Heizkostenzuschuss der NÖ Landesregierung, einen einmaligen Heizkostenzuschuss für sozial bedürftige Personen in der Höhe von € 130,- beschlossen.

Dieser Heizkostenzuschuss hat sich an den Förderungskriterien des Landes orientiert und wurde an sozial bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner, mit einem Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet, ausbezahlt.

In der vorigen Heizperiode wurde der Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Neulengbach von insgesamt 65 Personen in Anspruch genommen und eine Summe von insgesamt € 8.450,- ausbezahlt.

Vorberatungen:
Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familie und Soziales am 9.10.2019 beraten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist in den jeweiligen VA unter der HH-Stelle 1/429000-768040 Heizkostenzuschuss gegeben bzw. berücksichtigt.

1. **Beschlussantrag (GR Drapela)**

Der Gemeinderat möge für die Heizperiode 2019/2020 die einmalige Zahlung eines Heizkostenzuschusses, für sozial bedürftige Personen mit einem Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Neulengbach, in der Höhe von € 150,00 nach den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses beschließen. Eventuelle Änderungen der Ausgleichszulagenrichtsätze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sollen bei der Gewährung des Heizkostenzuschusses berücksichtigt werden. Als spätester Termin für die Beantragung des Zuschusses wird der 30.03.2020 festgelegt.

2. **Beschlussantrag (Bgm. Wohlmuth)**

Der Gemeinderat möge für die Heizperiode 2019/2020 die einmalige Zahlung eines Heizkostenzuschusses, für sozial bedürftige Personen mit einem Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Neulengbach, in der Höhe von € 140,00 nach den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses beschließen. Eventuelle Änderungen der Ausgleichszulagenrichtsätze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sollen bei der Gewährung des Heizkostenzuschusses berücksichtigt werden. Als spätester Termin für die Beantragung des Zuschusses wird der 30.03.2020 festgelegt.

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 1. 8 Ja, 22 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ, GRÜNE, GR Rauschka) 2. Einstimmig		
Sachbearbeiter: AV/FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 15. Erweiterung der WVA Querfeld

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Für die Liegenschaften Ludmerfeld 4 und 21 besteht derzeit keine Möglichkeit der Versorgung mit Trinkwasser aus der öffentlichen WVA. Aufgrund der mangelhaften Qualität des Wassers der Hausbrunnen ist eine Anspeisung durch Verlängerung der in Querfeld vorhandenen Wasserleitung vorgesehen.

Der Trassenverlauf ist von der Liegenschaft Querfeld 26 über die Privatgrundstücke 1590, 1594 und 1596/1 und in weiterer Folge entlang des öffentlichen Gutes, Parz. 1915/1, alle KG St. Christophen, vorgesehen. Die Leitungsverlegung ist durch den Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach vorgesehen. Die erforderlichen Materialkosten belaufen sich auf EUR 3.000,-- exkl. USt.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 8.10.2019 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die erforderlichen Beträge sind im VA 2020 im VH 64 vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der Wasserleitung von der Liegenschaft Querfeld 26 über die Grundstücke 1590, 1594, 1596/1 und 1915/1, alle KG St. Christophen, durch den Bauhof zu geschätzten Materialkosten von EUR 3.000,-- exkl. USt. zu den Liegenschaften Querfeld 4 und 21 fassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 16. WVA Neulengbach - Sanierung Fernwirksystem

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

WVA Neulengbach – Sanierung Fernwirksystem

Im Jahr 2004 wurde zur optimalen Steuerung und vollautomatischen Überwachung der Wasserversorgungsanlage eine Fernwirkanlage installiert. Durch diese Anlage konnten neben der Erhöhung der Versorgungssicherheit durch die rasche Auffindung von Lecken im Rohrsystem auch die Wasserverluste deutlich reduziert werden. Die Zentrale ist im Bauhof untergebracht, im Rathaus befindet sich ein Monitor, auf dem das Visualisierungsbild der WVA dargestellt ist.

Die Fernwirkanlage wurde zwischenzeitlich zwar laufend adaptiert, jedoch sind derzeit – auch durch die Einbindung des neuen Hochbehälters am Kleebühel – weitere Anpassungen an den Stand der Technik erforderlich.

1. Für die Ingenieurleistungen liegt nachstehendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2019-10-02
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Neulengbach – Sanierung Fernwirkanlage
Ingenieurleistungen für die ~~Planungs~~- und Bauleitungsphase
Honorarangebot Zl. 008_013
008013_02_00_20191001_Anbot_FW Anlage_NeuKom001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Gesamtbaukosten lt. Angebot - ca. € 22.100,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Schmutzwasserkanalisation		m
Regenwasserkanalisation		m
Hausanschlüsse Kanal je lfm		m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.		Stk
Straßenbau	0	m2
Pumpwerk		Stk
Retentionsmaßnahmen		PA
Wasseraufbereitung		PA
Fernwirkanlage - Sanierung	1	PA
Kanalsanierung		m
Böschungen, Stützmauern		PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

~~1. Einreichprojekt, Vermessung~~

~~Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht~~

~~2. Sondernutzungen~~

~~Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)~~

~~3. Fördereinreichung~~

~~Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)~~

~~4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen~~

~~Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.~~

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

~~Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen~~, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, ~~Geldmittelanforderungen beim Fördergeber~~

~~8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel~~

~~Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme~~

~~9. Planungs- und Baukoordinator~~

~~SIGE Plan, Bau KG~~

~~10. Bestandsunterlagen, Pläne~~

~~Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.~~

~~11. Erstellung Leitungskataster GIS~~

~~Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital~~

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

~~13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte~~

~~Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus~~

- ~~Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006~~
- ~~Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung~~
- ~~Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit~~
- ~~Oberleitung, Auftragsvergabe~~
- ~~Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien~~
- ~~Materialbestellung~~
- ~~Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung~~
- ~~Abrechnungskontrolle~~
- ~~Zahlungsfreigabe~~

~~Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.~~
~~Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.~~

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung		Summe
	Summe Baukosten		€ 0,00
	anteilige Materialkosten - Fremd	5%	€ 0,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt		12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto		**€ 0,00**

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 10/2019 bis 12/2019, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2019

1. **Leistungsschluss:**
~~Planungsphase: mit Bewilligung~~
Bauleitungsphase: mit Abschluss der Arbeiten

2. **Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:**
Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. **Abänderung des Auftragsumfanges:**
Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. **Abrechnungszeitraum:**
Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. **Rechnungslegung Pos. 1 bis 18:**
Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. **Zahlungsfristen:**
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 79,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
b) € 58,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase		Summe
1	Vermessungsarbeiten		€ 0,00
2	Einreichprojekt		€ 0,00
3	Sondernutzungen		€ 0,00
4	Fördereinreichung		€ 0,00
5	Nebenkostenpauschalen (Anfahrten, Pläne, Kopien)		€ 0,00
	Summe Planungsphase netto		€ 0,00
Pos	**Ingenieurleistungen Bauphase**		Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details		€ 0,00
7	Angebotsprüfung		€ 120,00
8	Ausführungsunterlagen		€ 0,00
9	Oberleitung Bauphase		€ 120,00
10	Technische Bauaufsicht		€ 1 440,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht		€ 420,00
12	Hausanschlussbegehungen		€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung		€ 0,00
14	Förderkollaudierung		€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator		€ 0,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne		€ 0,00
17	Leitungskataster GIS		€ 0,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)		€ 190,00
	Summe Bauphase netto		€ 2 290,00
Pos	**Ingenieurleistungen Materiallieferungen**		Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte		€ 0,00
	Summe Materiallieferungen netto		€ 0,00
	Summe Position 1 bis 19		€ 2 290,00
	abzüglich Nachlass		
	Angebotssumme netto		**€ 2 290,00**
	zzgl. 20 % MWST		€ 458,00
	Angebotssumme brutto		€ 2 748,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	0%	€ 0,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	100%	€ 2 290,00
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	0%	€ 0,00

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und sehen Ihrer Entscheidung mit Interesse entgegen.

2. Für die Vergabe der Elektroarbeiten liegt folgender Vergabevorschlag der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2. Oktober 2019

VERGABEVORSCHLAG - Elektroarbeiten

Stadtgemeinde Neulengbach

WVA Neulengbach – Sanierung bzw. Anpassung der Fernwirkanlage

008013_07_03_20191002_Vergabevorschlag_Landsteiner

A) elektrotechnische Ausrüstung

Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Arbeiten zur Sanierung und Anpassung an den Stand der Technik wurde eine Preisanfrage zur Direktvergabe nach Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt
Auf der nur teilweisen Sanierung der Anlage wurde ein Angebot vom Erstausrüster – der Fa. Landsteiner eingeholt

2. Umfang der Arbeiten

Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- Sanierung Zentrale
- Sanierung Aussenstellen AVIVA Ludmerfeld und Theissl

3. Rechnerische Überprüfung

Das Angebot wurde gemäß Bundesvergabegesetzes 2018 auf Rechenfehler überprüft.

4. Angebotspreis

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Elektro & Electronic Landsteiner GmbH.
Kruppstraße 3
3300 Amstetten

Auftragssumme:

EUR 22.092,35 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 30.9.2019

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 14 Tage, 30 Tage netto

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 8.10.2019 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
VA 2019, ordentlicher Haushalt, Haushaltsstelle 1/850-612

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

1. die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Bauleitungsphase zur Sanierung des Fernwirksystems der WVA Neulengbach zu EUR 2.290,-- exkl. USt. und
2. die Beauftragung der Firma Elektro & Electronic Landsteiner GmbH, 3300 Amstetten, mit den Elektroarbeiten zur Sanierung des Fernwirksystems der WVA Neulengbach zu EUR 22.092,35 exkl. USt.

beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 1. Einstimmig 2. Einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 17. Sanierung Pumpwerke - Vergabebeschlüsse

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Zur Ableitung der anfallenden Abwässer zur Kläranlage Markersdorf betreibt die Stadtgemeinde Neulengbach folgender Abwasserpumpwerke:

1. Pumpwerk Sturmbrücke
2. Pumpwerk Bachgasse
3. Pumpwerk Schönfeld
4. Pumpwerk Inprugg
5. Pumpwerk Raipoltenbach

Die Pumpwerke Sturmbrücke und Bachgasse wurden in den Jahren 1995/1996 errichtet und bedürfen zur Anpassung an den Stand der Technik einer Generalsanierung.

Mit GR-Beschluss vom 22.10.2013 wurde der Abwasserverband Anzbach-Laabental neben der Wartung der Kanalanlagen auch mit der Wartung der Pumpwerke beauftragt. Derzeit erfolgt die Wartung und Störungsbehebung der 5 Pumpwerke noch durch den Bauhof. Damit die Wartung vom Abwasserverband Anzbach-Laabental durchgeführt werden kann, ist die Anbindung der Stationen an dessen zentrale Prozessleittechnik erforderlich.

Dazu liegt folgender Vergabevorschlag der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. vor:

Neulengbach, 1. Oktober 2019

VERGABEVORSCHLAG - Elektroarbeiten

Stadtgemeinde Neulengbach
ABA Neulengbach – Sanierung bzw. Anpassung der Abwasserpumpwerke
008003_07_03_20190923_Vergabevorschlag_Schubert

A) Erd- und Baumeisterarbeiten
B) Elektrotechnische Ausrüstung

A) Erd- und Baumeisterarbeiten

Eigenleistung

1. Allgemeines

Die erforderlichen Grabungsarbeiten beim PW Sturmbrücke zur Herstellung der Kabelleerrohre werden vom Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach durchgeführt.
Die hierfür erforderlichen Kosten werden mit €netto 1.500,-- abgeschätzt.

B) elektrotechnische Ausrüstung

Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Arbeiten zur Sanierung und Anpassung an den Stand der Technik wurde eine Preisanfrage zur Direktvergabe nach Bundesvergabegesetz 2018 durchgeführt

2. Umfang der Arbeiten

Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- PW STURMBRÜCKE - Generalsanierung
- PW BACHGASSE - Generalsanierung
- PW SCHÖNFELD – Adaptierung, Fernwirktechnik
- PW INPRUGG – Adaptierung, Fernwirktechnik
- PW RAIPOLTENBACH - Adaptierung, Fernwirktechnik
- Prozessleittechnik

3. Rechnerische Überprüfung

Das Angebote wurde gemäß Bundesvergabegesetzes 2018 auf Rechenfehler überprüft.

4. Angebotspreis

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Schubert Elektroanlagen GesmbH.
Industriestraße 3
3200 Obergrafendorf

Auftragssumme:

EUR 63.308,94 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 30.9.2019

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 8.10.2019 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 20 sowie Z. 22 lit. f NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im VA 2019 unter dem Vorhaben 38 des AOH gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

1. die erforderlichen Grabarbeiten beim PW Sturmbrücke zur Herstellung der Kabelleer-

rohre durch den Bauhof zu EUR 1.500,-- exkl. USt.

2. die Beauftragung der Fa. Schubert Elektroanlagen Gesellschaft mbH. mit der Generalsanierung der Pumpwerke Sturmbrücke und Bachgasse sowie Anbindung aller Pumpwerke an die zentrale Prozessleittechnik des Abwasserverbandes Anzbach-Laabental zu EUR 63.308,94 exkl. USt.

beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 18. Übernahme von Nebenanlagen in der L-2259 (Kohlreithstraße)

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Nachdem nach der Wasserleitungs- und Straßensanierung heuer durch den NÖ Straßendienst die Nebenanlagen entlang der L-2259 (Kohlreithstraße) errichtet wurden, hat nun das Land NÖ um Übernahme dieser Nebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Neulengbach ersucht.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 21.1.2019 den Beschluss zur Herstellung dieser Nebenanlagen gefasst.

Gemäß Genehmigung durch das Land NÖ vom 29. Jänner 2019 (B. Schleritzko-ST-251/003-2019), wurden die Arbeiten von der Straßenmeisterei Neulengbach auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 10. September 2019 (STBA2-BL-2026/001-2019) ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Vorberatung: Die Angelegenheiten wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.1.2019 beraten.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Keine unmittelbaren Kosten. Instandhaltungsaufwand in den jeweiligen Voranschlägen im OH -Straßeninstandhaltung enthalten.

Anlagen:

B. Schleritzko-ST-251/003-2019

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-251/003-2019 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

(Gehsteige und Grünanlagen entlang der Landesstraße L2259 von km 6,850 bis km 7,050 im Ortsbereich von Neulengbach

in ihre Verwaltung und Erhaltung ~~und das außerbücherliche Eigentum.~~

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

……
(Bauabteilungsleiter)

Datum: ...…….

Für die Gemeinde:

……..
Franz Wohlmuth
(Bürgermeister)

……
Ing. Mag. Alois Heiss
(Vizebürgermeister)

…….
Josef Fischer
(Stadtrat)

……..
Karl Gfatter
(Gemeinderat)

Datum: ……

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende, Erklärung B. Schleritzko-ST-251/003-2019, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Nebenanlagen entlang der L2259 (Kohlreithstraße) von km 6,850 bis km

7,050 im Ortsbereich von Neulengbach, in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 19. Sanierung Oberndorfer Straße - Vergabebeschlüsse

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Frau Dr. Barbara Rametsteiner hat schon mehrmals den dringenden Sanierungsbedarf der Oberndorfer Straße in Ollersbach urgiert und dies auch mittels aussagekräftiger Fotos belegt. Dieser Sanierungsbedarf wurde auch vom zuständigen Infrastrukturstadtrat Jürgen Rummel und dem Straßenbautechniker Ing. Andreas Schnabl festgestellt und ein Sanierungskonzept erarbeitet.

a) Für die Ingenieurleistungen liegt ein Angebot der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach wie folgt vor:

Neulengbach, 2019-10-08
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
Straßensanierung Lustkandlstraße, Oberndorferstraße
Ingenieurleistungen für die ~~Planungs~~- und Bauleitungsphase
Honorarangebot Zl. 008_110
008110_02_00_20191008_Anbot_Oberndorf_NeuKom002

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Gesamtbaukosten lt. Angeboten - ca. € 56.000,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

Schmutzwasserkanalisation		m
Regenwasserkanalisation		m
Hausanschlüsse Kanal je lfm		m
Hausanschlüsse Wasser je Stk.		Stk
Straßenbau	880	m2
Pumpwerk		Stk
Retentionsmaßnahmen		PA
Wasseraufbereitung		PA
Verkabelung		m
Kanalsanierung		m
Böschungen, Stützmauern		PA

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. ~~**Einreichprojekt, Vermessung**~~
   ~~Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht~~

2. ~~**Sondernutzungen**~~
   ~~Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)~~

3. ~~**Fördereinreichung**~~
   ~~Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)~~

4. ~~**Detailplanung, Ausführungsunterlagen**~~
   ~~Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.~~

5. **Ausschreibung, Vergabeberatung**
   ~~Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen~~, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. **Oberleitung Bauphase**
   Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. **Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen**
   Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, ~~Geldmittelanforderungen beim Fördergeber~~

8. ~~**Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**~~
   ~~Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme~~

9. ~~**Planungs- und Baukoordinator**~~
   ~~SIGE Plan, Bau KG~~

10. ~~**Bestandsunterlagen, Pläne**~~
    ~~Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.~~

11. ~~**Erstellung Leitungskataster GIS**~~
    ~~Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital~~

12. **Nebenkosten**
    Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

~~13. Ing. Leistungen zur Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte~~

~~Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen, die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus~~

- ~~Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006~~
- ~~Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung~~
- ~~Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit~~
- ~~Oberleitung, Auftragsvergabe~~
- ~~Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien~~
- ~~Materialbestellung~~
- ~~Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung~~
- ~~Abrechnungskontrolle~~
- ~~Zahlungsfreigabe~~

~~Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen der Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.~~
~~Der Prozentsatz beträgt gemäß K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.~~

Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Materialabwicklung		Summe
	Summe Baukosten		€ 0,00
	anteilige Materialkosten - Fremd	5%	€ 0,00
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt		12,99%
19	Ingenieurleistungen Materiallieferungen netto		**€ 0,00**

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 10/2019 bis 12/2019, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2019

1. Leistungsschluss:

~~Planungsphase: mit Bewilligung~~
Bauleitungsphase: mit Abschluss der Arbeiten

2. **Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:**
Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. **Abänderung des Auftragsumfanges:**
Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. **Abrechnungszeitraum:**
Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. **Rechnungslegung Pos. 1 bis 18:**
Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. **Zahlungsfristen:**
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

c) € 79,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
d) € 58,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 0,00
2	Einreichprojekt	€ 0,00
3	Sondernutzungen	€ 0,00
4	Fördereinreichung	€ 0,00
5	Nebenkostenpauschalen (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 0,00
	Summe Planungsphase netto	€ 0,00

Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 0,00
7	Angebotsprüfung	€ 150,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 0,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 150,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 1 810,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 630,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 0,00
14	Förderkollaudierung	€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 0,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 0,00
17	Leitungskataster GIS	€ 0,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 190,00
	Summe Bauphase netto	€ 2 930,00

Pos	Ingenieurleistungen Materiallieferungen	Summe
19	Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte	€ 0,00
	Summe Materiallieferungen netto	€ 0,00

	Summe Position 1 bis 19		€ 2 930,00
	abzüglich Nachlass		
	Angebotssumme netto		**€ 2 930,00**
	zzgl. 20 % MWST		€ 586,00
	Angebotssumme brutto		€ 3 516,00
	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	0%	€ 0,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	0%	€ 0,00
	Anteilige Kosten Straßenbau - netto	100%	€ 2 930,00

b) Zur Umsetzung dieser Sanierung wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. folgender Vergabevorschlag übermittelt:

Neulengbach, 2. Oktober 2019

VERGABEVORSCHLAG - Straßenbauarbeiten

Stadtgemeinde Neulengbach

Neulengbach – Sanierung Lustkandlstraße und Oberndorferstraße

008110_07_03_20191009_Vergabevorschlag_STRABAG

A) Erd- und Baumeisterarbeiten

Preisanfrage zur Direktvergabe nach BVergG 2018 (Anhangverfahren)

1. Allgemeines

Die Leistungen zur WVA Neulengbach BA31 Baulos 2019/2020 wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. STRABAG ermittelt.
Für die Leistungen beim o.a. Bauvorhaben wurde ein Angebot zur Direktvergabe gem. §46 BVerG 2018 von der genannten Firma eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der genannten Ausschreibungen.

2. Umfang der Arbeiten

Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung von Straßenbauarbeiten

- Oberndorfer Straße - Generalsanierung

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebot „ZA STB Ollersbach Teil 2“ vom 1.10.2019 an die

Fa. STRABAG, 3532 Rastenfeld 206

Auftragssumme Teil 2 EUR 55.708,03 exkl. 20% MwSt.
Angebot vom 1.10.2019

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage.

3. Kostenzusammenstellung

Die Zusammenstellung der netto Gesamtvergabesummen ergibt sich wie folgt:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
B	Baumeister	STRABAG Teil 2	€ 55 708,03
C	Ing. Leistungen	Neukom	€ 2 930,00
		Gesamtsumme netto	**€ 58 638,03**

Die Gesamtkostensumme beträgt netto EUR 58.638,03 exkl. MwSt.,

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 8.10.2019 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 20, NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Die Bedeckung ist im VA 2019 im Vorhaben 2 des AOH gegeben.

Beschlussantrag:

a) Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., 3040 Neulengbach, Umseerstraße 285, mit den Ingenieurleistungen für die Sanierung der Oberndorfer Straße zu EUR 3.516,- inkl. USt. beschließen.

b) Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Firma Strabag AG, 3532 Rastenfeld 206, mit den Straßenbauarbeiten zur Sanierung der Oberndorfer Straße zu EUR 66.849,64 inkl. USt beschließen.

Beschluss:

a) Der Antrag wird angenommen
b) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

a) Einstimmig
b) Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 20. Unterstützung Alpenverein Gebirgsverein Neulengbach für Kletterwand

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der Alpenverein Gebirgsverein Neulengbach hat sich mit Schreiben vom 01.10.2019 an die Stadtgemeinde Neulengbach gewandt und folgendes mitgeteilt:

Der Betrieb der Kletterwand verursacht jährlich ein Defizit (rund EUR 2.656,61 seit 2010), trotzdem wird er seitens des Vereins weiterbetrieben, da dieser den Betrieb der Kletterwand als Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung für die Neulengbacher Jugend sieht. Das untermauert der Verein auch mit der regelmäßigen Teilnahme am Neulengbacher Ferienspiel seit Bestehen der Kletterwand.

Um nach 15 Jahren Nutzung der Kletterwand einen ordentlichen Betrieb fortzuführen, ist der Alpenverein Gebirgsverein mit erheblichen Investitionskosten in der Höhe von rund EUR 6.000,-- konfrontiert.

Der Alpenverein Gebirgsverein Neulengbach, vertreten durch den Obmann Manfred Altmann, ersucht daher die Stadtgemeinde Neulengbach um finanzielle Unterstützung dieses Projektes in Form der Übernahme der Investitionskosten, wobei im Zuge der Neuerrichtung der Kletterouten auch die Malerarbeiten seitens der Stadtgemeinde Neulengbach durchgeführt werden könnten.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 lit 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2020 vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge dem gegenständlichen Ansuchen des Alpenverein Gebirgsverein Neulengbach um finanzielle Unterstützung für die Instandsetzung der Kletterwand in der Höhe von max. EUR 6.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Rauschka ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 21. Resolution an Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner

Berichterstatter: GR Mario Drapela

Sachverhalt:

Von der SPÖ Fraktion wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

DRINGLICHKEITSANTRAG
gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

ANTRAG

Die Sozialdemokratische Fraktion des Gemeinderats von Neulengbach stellt den dringlichen Antrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Sitzung vom 29.10.2019 aufzunehmen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge folgende Resolution an Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner beschließen

Begründung

Niedrige Einstiegsgehälter, lange Ausbildungszeiten und prekäre Dienstverhältnisse zum Berufseinstieg machen es jungen Menschen schwer, sich eine eigene Wohnung zu ermöglichen. Die Einkommensdaten der Statistik Austria (2017) belegen: Der Durchschnitts-Jahresverdienst von 20-29-Jährigen beträgt 15.154 Euro netto. Eine 60-Quadratmeter-Wohnung mit einer marktüblichen Miete von 9 Euro pro Quadratmeter inklusive Betriebskosten (kalt) kostet 6.480 Euro jährlich – das entspricht mehr als 43Prozent des kompletten Jahresverdienstes (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld); Heizung und Strom sind dabei noch gar nicht mitgerechnet. Im Vergleich dazu liegt das allgemeine Durchschnittseinkommen mit 22.640 Euro netto im Jahr um 49 Prozent höher als das der 20-29-Jährigen. Es ist daher aufgrund der tatsächlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sachlich begründet, junge Menschen bis 30 Jahren mit leistbarem Wohnraum besonders zu unterstützen.
Die Vorteile des Modells „5 x 5 – Junges Wohnen" liegen auf der Hand: Nach den 5 Jahren erfolgt eine Anpassung des Mietzinses, die Wohnungen müssen nicht verlassen werden. Am Markt verfügbare Wohnungen können sofort eingesetzt und müssen nicht erst errichtet werden, wobei den Gemeinden ein entscheidender Gestaltungsspielraum durch die Auswahl der Objekte eingeräumt wird. Das Modell besticht zudem durch seine hohe Flexibilität, weil beliebig viele Wohnungen gewidmet und auch wieder zurückgewidmet werden können und nicht ganze (Jugend-)Wohnhäuser dafür vorgesehen werden müssen.
Die Kommunen erhalten mit dem Modell „5 x 5" die Möglichkeit, Objekte in den Wohnkategorien A oder B bis maximal 60 m² (plus weitere 10 m² pro zusätzlicher Person) beim Land vorzuschlagen. Gemeinsam wird der konkrete Förderbedarf der jeweiligen Wohnungen ermittelt, um auf die Miete von 5 Euro/m² herunterzukommen. Die Kosten für die Förderung sollen vom Land getragen werden.

Das Modell „5 x 5" sollen nur jene in Anspruch nehmen können, deren Einkommen 1.700 Euro netto nicht übersteigt; bei zwei Personen soll das maximale Haushaltseinkommen bei 2.100 Euro netto liegen (zuzüglich 350 Euro netto für jede weitere Person oder jedes weitere Kind).
Selbstverständlich steht bei Inanspruchnahme dieses Modells keine Wohnbeihilfe zu. Sollte die Wohnbeihilfen-Regelung im Einzelfall jedoch günstiger kommen, ist diese heranzuziehen („Verschlechterungsverbot").
Natürlich kann das Modell „5 x 5 – Junges Wohnen" kurzfristig nur in jenen Gemeinden angewendet werden, die über Leerstände verfügen. In vielen Gemeinden gibt es diese vor dem Hintergrund des neuerlichen Höchststands an Wohnungssuchenden in Niederösterreich

nicht. Daher muss das Land gleichzeitig auch rasche Maßnahmen zur Anhebung des Neubauvolumens setzen und Gemeinden entsprechende Mittel zur Verfügung stellen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge folgende Resolution an Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner beschließen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach fordert die Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner sowie die Niederösterreichische Landesregierung und den Niederösterreichischen Landtag auf, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden ein Modell „5 x 5“ zu entwickeln, dass jungen Menschen zwischen 16 und 30 Jahren einmalig die Möglichkeit bietet, für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren eine Wohnung mit einer fixen Miete von 5 Euro/m² brutto inkl. Betriebskosten (kalt) zu beziehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge folgende Resolution an Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner beschließen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach fordert die Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner sowie die Niederösterreichische Landesregierung und den Niederösterreichischen Landtag auf, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden ein Modell „5 x 5“ zu entwickeln, dass jungen Menschen zwischen 16 und 30 Jahren einmalig die Möglichkeit bietet, für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren eine Wohnung mit einer fixen Miete von 5 Euro/m² brutto inkl. Betriebskosten (kalt) zu beziehen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

8 Ja, 21 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE, FPÖ)

Hinweis: GR Rauschka ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.47 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth	**AL Christian Kogler**
Vorsitzender	**Schriftführer**

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.